

REISEGEBÜHREN - VORSCHRIFT.

§ 1 Der Beamte hat Anspruch auf Vergütung der ihm durch einen dienstlichen Auftrag bei auswärtigen Dienstverrichtungen oder durch den dienstlichen Aufenthalt ausserhalb des Amtes (Dienststelle) entstehenden Reisegebühren.

§ 2 Die Einleitung und Durchführung der auswärtigen Dienstverrichtungen ist derart vorzunehmen, daß die Abwesenheit von der Dienststelle einen für die Erfüllung des Auftrages angemessenen Zeitraum und den für derartige Dienstverrichtungen unbedingt notwendigen Aufwand nicht überschreitet.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Dienort ist das Gemeindegebiet der Ortsgemeinde, in der die Dienststelle des Beamten liegt.
- (2) Als auswärtige Dienstverrichtungen sind Dienstverrichtungen ausserhalb der Dienststelle anzusehen, bei denen die Entfernung des Ortes der Dienstverrichtung von der Dienststelle mehr als 2 Km beträgt. (Für das Straßenpersonal gilt als Dienststelle die Dienststrecke).
- (3) Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung ist die Dienststelle.

§ 4 Die Reisegebühren umfassen:

- a) die Reiseauslagen,
- b) die Tages- und Nächtigungsgebühren,
- c) die besonderen Gebühren,
- d) den besonderen Fahrtkostenersatz,
- e) die Wegstreckenvergütung (das Kilometergeld),
- f) die Vergütung der Benützung beamteneigener Kraftfahrzeuge und
- g) den Fahrtkostenzuschuß (Übergangsbestimmung).

§ 5 Als Reiseauslagen gelten die Kosten für die Beförderung des Beamten und des notwendigen Gepäcks mit dem billigsten Massenbeförderungsmittel. Hierbei haben Anspruch auf die Benützung der II. Wagenklasse die Beamten der Dienstpostengruppe V bis I und die der Dienstpostengruppe VI in der Verwendungsgruppe A; ferner auch jene Beamte, deren Gehalt den Ansätzen der Dienstpostengruppe V bis I entspricht.

§ 6 (1) Die Tagesgebühren betragen:

Verw.Gr.	D.P.Gr.	Von 5-10 Stunden	Von 10-24 Stunden
E	VI	S 14.50	S 29.---
D-C	VI	S 15.---	S 30.---
B	VI	S 16.---	S 32.---
A	VI	S 18.50	S 37.---
D-A	V-IV	S 18.50	S 37.---
B-A	III	S 22.---	S 44.---
A	I-II	S 27.---	S 54.---

(2) Die Nächtigungsgebühren betragen:

Verw.Gr.	D.P.Gr.	
E	VI	S 15.---
D-C	VI	S 16.---
B	VI	S 17.60
A	VI	S 18.60
D-A	V-IV	S 18.60
B-A	III	S 22.---
A	I-II	S 26.60

(3) Bei Dienstreisen außerhalb Niederösterreichs und Wiens erhöhen sich die Tages- und Nächtigungsgebühren um 50 v.H. Ebenso können die tatsächlich notwendigen Ausgaben für die Nächtigung zum Ersatz angesprochen werden.

(4) Ändert sich der amtlich festgestellte Lebenserhaltungskostenindex, so ist die Landesregierung ermächtigt, die Tarifsätze der Absätze 1 und 2 für alle Beamten nach gleichen Gesichtspunkten unter Bedachtnahme auf die gesteigerten Lebenserhaltungskosten allgemein festzusetzen.

§ 7 (1) Dem Beamten gebührt im Falle der Versetzung (des Dienstortwechsels), wenn hiedurch eine Übersiedlung notwendig wird und die Versetzung nicht auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses, eines erbetenen Dienstaustausches, über eigene Bitte oder durch Wiedereinstellung erfolgt ist, die Vergütung der Übersiedlungsgebühren.

(2) Die Übersiedlungsgebühren umfassen:

- a) die Reiseauslagen,
- b) den Frachtkostenersatz,
- c) die Umzugsvergütung,
- d) die Mietzinsentschädigung und
- e) die Tages- und allfälligen Nächtigungsgebühren.

§ 8 Nähere Bestimmungen zu den Übersiedlungsgebühren:

(1) Die Reiseauslagen umfassen die Kosten für die Beförderung der Person des Beamten und für die Beförderung der Personen seiner Familie.

(2) Der Frachtkostenersatz umfaßt die Vergütung der nachgewiesenen tarifmäßigen Frachtgebühren. Der Höchstsatz an Übersiedlungsgut für die Bestimmung des Frachtkostenersatzes beträgt für unverheiratete Beamte 800 kg. und für verheiratete 8.000 kg. Für unverheiratete, die mit eigener Wohnungseinrichtung übersiedeln, erhöht sich der Höchstsatz aus 2000 kg. Frachtkostenersatz gebührt auch, wenn der Beamte ohne

81

Wechsel des Dienstortes eine Dienstwohnung bezieht bzw. wenn er auf eine Dienstwohnung binnen sechs Monaten nach Aufhören der Verpflichtung, sie zu benutzen, übersiedelt. Das gleiche gilt für Familienmitglieder eines Beamten, der eine Dienstwohnung innehatte, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Ableben des Beamten im Dienstort bzw. außerhalb seines letzten Dienstortes (Wohnortes), übersiedeln.

(3) Die Umzugsvergütung gebührt für die Bestreitung aller sonstigen mit der Übersiedlung verbundenen Auslagen. Sie beträgt für den unverheirateten Beamten 20 v.H., für den verheirateten Beamten 50 v.H., für den verheirateten Beamten bis zu 2 Kindern 80 v.H., für den verheirateten mit mehr als 2 Kindern 100 v.H. des Dienstbezuges im Monat der Übersiedlung. Ein verheirateter Beamter, der allein übersiedelt und nicht gleichzeitig seinen Haushalt in den neuen Dienstort (Wohnort) verlegt, erhält eine Umzugsvergütung von 20 v.H., der Unterschiedsbetrag wird bei der endgültigen Verlegung des Haushaltes nachgezahlt.

(4) Die Mietzinsentschädigung gebührt dem Beamten für seine bisherige Wohnung, wenn die Kündigungsfrist mindestens vierteljährig war, jedoch dann nicht, wenn sich der Beamte durch Weitervermietung schadlos gehalten hat. Sie umfaßt den Mietzins, die Betriebskosten und allfällige Abgaben.

§ 9 Besondere Gebühren stehen zu:

(1) Bei Versetzungen (Dienstortwechsel) dem verheirateten Beamten unter der Voraussetzung, daß er einen Anspruch auf Übersiedlungsgebühren hat und infolge der Versetzung gezwungen ist, einen doppelten Haushalt zu führen. Sie gebühren bis zur Höchstdauer von sechs Monaten im Ausmaß von 50 v.H. der Tages- und Nächtigungsgebühr.

Der Beamte hat sich ständig zu bemühen, am Dienstort eine Wohnung zu erlangen. Gelingt ihm dies nicht, so kann ihm bis zum Höchstausmaß von drei Jahren eine besondere Gebühr im Ausmaß von 25 v.H. der Tages- und Nächtigungsgebühren weiter gewährt werden.

(2) Bei vorübergehenden Dienstverwendungen außerhalb des Dienstortes jedem Beamten. Für die ersten dreißig Tage steht ihm eine Gebühr im Ausmaß von 100 v.H. der Tages- und Nächtigungsgebühr zu. Darüber hinaus eine solche von 50 v.H. den verheirateten und von 25 v.H. den unverheirateten Beamten. Für verheiratete Beamten mit Kindern erhöht sich die Gebühr auf 75 v.H.

(3) Dauert die vorübergehende Dienstverwendung länger als 3 Monate, so stehen nur mehr die Gebühren im Ausmaß der besonderen Gebühr zu. Jedoch für unverheiratete Beamte nur im Ausmaß von 25 v.H. der Tages- und Nächtigungsgebühr.

§ 10 Besonderer Fahrtkostenersatz,

Verheiratete Beamte, für die die Voraussetzungen der besonderen Gebühr nicht zutreffen, erhalten einen Fahrtkostenersatz auf die Dauer von sechs Monaten, wenn sie im neuen Dienstort keine Wohnung erhalten können und infolge der Versetzung (Dienstortwechsel) gezwungen sind, täglich an den Wohnort zurückzukehren. Der besondere Fahrtkostenersatz kann bis zur Höchstdauer von drei Jahren gewährt werden. Dieser umfaßt lediglich die unbedingt notwendigen Auslagen für die Fahrt von Wohn- zum Dienstort mit einem Massenbeförderungsmittel unter Inanspruchnahme der bestehenden Ermäßigungen.

§ 11 (1) Die Wegstreckenvergütung (das Kilometergeld) steht für Strecken bei auswärtigen Dienstverrichtungen zu, bei denen die Benützung eines Massenbeförderungsmittels nicht möglich oder ein anderes Fahrzeug

nicht unentgeltlich beigelegt wird. Sie beträgt 60 g pro km, im Gebirge l.--S. Bei Begehung im Gelände erhöht sich die Vergütung um 100 v.H.

(2) Bei Verwendung beamteneigener Fahrzeuge nach besonderer Genehmigung durch die Landesregierung erhalten die Benutzer beamteneigener Fahrzeuge nachstehende Vergütung:

mit eigenem Treibstoff

- a) bei Kraftfahrzeugen S 1.90/ km
- b) bei Krafträdern S 0.55/ km
- c) bei Kleinkrafträdern S 0.30/ km
- d) bei Fahrradbenützung S 0.45/ km
(eigenes)

mit beigelegtem Treibstoff

- a) bei Kraftfahrzeugen S 0.70/ km
- b) bei Krafträdern) S 0.20/ km
- c) bei Kleinkrafträdern)
- d) bei Fahrradbenützung S 0.30/ km.
(beigelegtes)

(3) Bei wesentlicher Änderung der Anschaffungs- und Haltungskosten, wird die Landesregierung ermächtigt, die vorstehenden Vergütungen für alle Beamten nach gleichen Gesichtspunkten unter Beachtung auf die eingetretenen Änderungen allgemein festzusetzen.

§ 12 Haben Beamte in regelmäßiger Wiederkehr auswärtige Dienstverrichtungen zu besorgen, so kann an Stelle der fallweise zu bemessenden Reisegebühren eine Pauschvergütung (ständiges Reisepauschale) treten, das jedoch mindestens 10 v.H. niedriger sein muß, als der Durchschnittsbetrag der Reisegebühren im letzten Jahr. Das Reisepauschale steht auch während des normalmäßigen Erholungsurlaubes zu, wird jedoch im Krankheitsfall oder bei Sonderurlaub, falls diese einen Zeitraum von sechs Wochen überschreiten, eingestellt.

§ 13 Bei Dienstverrichtungen im Ausland stehen dem Beamten Reisegebühren nach den für das Inland geltenden Bestimmungen zu. Hierbei sind die von seiten des Bundeskanzleramtes jeweils festgesetzten Vergütungen für den Aufenthalt im Ausland für die Zeit ab bzw. von dem jeweiligen Grenzbahnhof des Bundesgebietes, maßgebend.

§ 14 Fahrtkostenzuschuß (Übergangsbestimmung).

Verheiratete Beamte, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Dienstortes haben und denen eine besondere Gebühr oder ein besonderer Fahrtkostenersatz nicht zusteht, erhalten, einen Fahrtkostenzuschuß, wenn sie aus nicht in ihrer Person gelegenen Gründen (wirtschaftliche Notlage) gezwungen sind, täglich an den Wohnort zurückzukehren. Dies gilt jedoch nicht für Neuaufnahmen. Der Höchstzeitraum beträgt drei Jahre. Das Ausmaß des Zuschusses wird mit dem 50.- S übersteigenden Teilbetrag der in einem Monat tatsächlich aufgewendeten Fahrtauslagen festgesetzt. Die Grenze von 50.- S kann bei Erhöhung der Teuerungszuschläge und Sonderzahlungen (§ 61) von der Landesregierung für alle Beamten nach gleichen Gesichtspunkten allgemein entsprechend festgesetzt werden.

§ 15 Rechnungslegung.

(1) Gebühren und Auslagen (Vergütungen, Zuschüsse und Ersätze) sind mittels einer vom Beamten eigenhändig unterfertigten Reiserechnung anzusprechen.

(2) Dem Beamten ist für Reisegebühren auf Verlangen vor Antritt der Dienstreise (Übersiedlung etc.) ein Vorschuß im notwendigen Ausmaß zu geben, der später der Reiserechnung entgegengerechnet wird. Die Reiserechnung ist vier Wochen nach Beendigung der auswärtigen Dienstverrichtung oder der Übersiedlung oder - falls erfahrungsgemäß mehrere auswärtige Dienstverrichtungen im Monat vorgenommen werden - spätestens innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der letzten auswärtigen Dienstverrichtung desselben Monats der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle

- 85 -

vorzulegen. Geschieht dies nicht fristgemäß so verliert der Beamte den Anspruch auf Ersatz der Reisegebühren. Eine Nachsicht von der Fristversäumung ist nur dann möglich, wenn der Beamte durch ein von ihm nicht zu vertretendes unerwartetes Ereignis an der rechtzeitigen Legung der Reiserechnung verhindert war.

(3) Der Dienststellenleiter hat in die Reiserechnung einzusehen und auf ihr zu vermerken, ob die auswärtige Dienstverrichtung über dienstlichen Auftrag erfolgt und im Sinne der Bestimmungen für die Reisegebühren durchgeführt wurde. Der anspruchsberechtigte Beamte ist für die Richtigkeit der Angaben der Reiserechnung, die Dienststellenleiter für die Richtigkeit des beigetzten Vermerkes verantwortlich.

(4) Die Reiserechnung ist vom Dienststellenleiter der Reisekostenprüfstelle beim Amt der Landesregierung zur Veranlassung der Auszahlung ohne Verzug zu übermitteln. Gegen die Entscheidung der Reisekostenprüfstelle kann binnen zwei Wochen die Berufung an die Landesregierung erhoben werden.